

Vertrag Nr.

Zertifizierungsvereinbarung
im Rahmen der
„AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+“
bzw. der
„pastus+ Kleinmengenregelung“

zwischen

Firma

SGS ID:

- nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt -

und der

SGS Austria Controll-Co. Ges.m.b.H.
Grünbergstraße 15
A-1120 Wien

- nachfolgend: „Zertifizierungsstelle (SGS)“ genannt -

- nachfolgend einzeln/gemeinsam auch: „Vertragspartner“ genannt -

§ 1

VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle (SGS) mit der Durchführung nachfolgender Aufgaben:
 - Mit der Durchführung von Kontrollen im Rahmen der „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+“ oder der „pastus+ Kleinmengenregelung“ der AMA Marketing GesmbH;
 - Mit der Erstellung eines Prüfberichts bzw. von Prüfberichten mit Kontrollergebnissen und ggf. festgestellten Abweichungen, die vom Auftraggeber zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen und ggf. einer Frist für deren Umsetzung;
 - Mit der Bewertung und Zertifizierung der Evaluierungsergebnisse; und
 - Mit der Übermittlung des Prüfberichts bzw. der Prüfberichte sowie des Zertifikats bzw. der Zertifikate an die AMA Marketing GesmbH.(nachfolgend gemeinsam auch: „vertragsgegenständliche Dienstleistungen“ genannt).

Zertifizierungsvereinbarung pastus+

- Grundlage für die vertragsgegenständlichen Dienstleistungen sind die „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus“ oder die „pastus+ Kleinmengenregelung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle (SGS). Etwaige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden ausdrücklich keine Anwendung. Im Falle etwaiger Widersprüche zwischen dieser Zertifizierungsvereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zertifizierungsstelle (SGS), gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter <http://www.sgsgroup.at/de-DE/Terms-and-Conditions.aspx> (AGB für Österreich).
- Werden während der Dauer dieses Vertrages die „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus“ oder die „pastus+ Kleinmengenregelung“ geändert oder ergänzt, sind diese Neuerungen bei der vertragsgegenständlichen Evaluierungstätigkeit zu beachten.
- Die dem Vertrag angeschlossenen Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der darin getroffenen Regelungen.

§ 2 OBJEKTIVITÄT UND NEUTRALITÄT

Die Zertifizierungsstelle (SGS) verpflichtet sich für die Durchführung der Evaluierungen speziell geschulte und kompetente Mitarbeiter einzusetzen. Die Zertifizierungsstelle (SGS) ist für die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten verantwortlich und sichert dem Auftraggeber strikte Neutralität und Objektivität bei der Durchführung der Evaluierungen zu.

§ 3 DATENTRANSFER UND DATENSCHUTZ

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle (SGS) alle für die Durchführung der Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Die Zertifizierungsstelle (SGS) ist verpflichtet, den Auftraggeber über Nichtkonformitäten zu informieren.
- Der Auftraggeber verbürgt sich für die Richtigkeit der übermittelten Daten und Informationen und haftet für sämtliche Konsequenzen, die sich aus der Übermittlung falscher Angaben ergeben.
- Diesem Vertrag vorhergehende Evaluierungsergebnisse können nur akzeptiert werden, wenn die durchführende Konformitätsbewertungsstelle akkreditiert ist.
- Die Zertifizierungsstelle (SGS) verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die übermittelten Daten und sonstige bei der Kontrolle zu ihrer Kenntnis gelangten betrieblichen Gegebenheiten vertraulich zu behandeln und - mit folgenden Ausnahmen - nicht an Dritte bekannt zu geben:
 - Die Zertifizierungsstelle (SGS) ist gegenüber dem Systemhalter AMA Marketing GesmbH zur Übermittlung aller Evaluierungsergebnisse verpflichtet; und/oder zur
 - Offenlegung der Evaluierungsergebnisse in einem Gerichts-, Verwaltungs- oder Untersuchungsverfahren aufgrund eines Beschlusses oder einer Anordnung.

6. Bei der Leistungserbringung können SGS und der Auftraggeber wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. SGS und der Auftraggeber müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. SGS stellt dem Auftraggeber hierfür die Datenschutzinformation für Kunden, die unter www.sgsgroup.at/datenschutz-kunden abrufbar ist, zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine im Rahmen des Vertragsverhältnisses tätigen Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzinformation für Kunden zugänglich zu machen.

§ 4

VERPFLICHTUNG DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen und Anforderungen des Zertifizierungsprogramms „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“ zu erfüllen und einzuhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von der Zertifizierungsstelle mitgeteilten Änderungen hinsichtlich der Anforderungen des Zertifizierungsprogramms unverzüglich umzusetzen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Auflagen anerkennt und unterwirft sich der Auftraggeber den von der Zertifizierungsstelle (SGS) verhängten Sanktionen gemäß dem Sanktionsschema der AMA Marketing GesmbH.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, unangemeldete Evaluierungen zuzulassen und die Zertifizierungsstelle (SGS) unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. Insbesondere folgende Veränderungen sind der Zertifizierungsstelle unverzüglich mitzuteilen:
 - Eigentümerwechsel oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Auftraggebers;
 - Änderungen hinsichtlich eines Standortwechsels; und/oder
 - Änderungen hinsichtlich aller genutzten Räumlichkeiten, Anlagen und Abläufe.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Rahmen dieser privatrechtlichen Vereinbarung Probenahmen durch von der Zertifizierungsstelle (SGS) beauftragte Personen zuzulassen.
4. Der Auftraggeber garantiert, dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produkthanforderungen lt. Verordnungen, Normen und technischen Spezifikationen erfüllt.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den von der Zertifizierungsstelle dazu autorisierten Personen alle Dokumente, Berichte und Nachweise vorzulegen, die notwendig sind, um die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen überprüfen zu können, weiter Einsichtnahme in die in Betracht kommenden Dokumente und Aufzeichnungen zu gewähren, sowie den Zugang zu den Produktionsstätten, Lagern und Transporteinrichtungen sowie gegebenenfalls zu den Unterauftraggebern des Auftraggebers zu gestatten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, falls erforderlich, bei den Evaluierungen die Teilnahme von Beobachtern (zum Beispiel im Rahmen eines Überwachungsaudits) zu gestatten.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung ausschließlich im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben.

Zertifizierungsvereinbarung pastus+

7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle (SGS), oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen, wenn er in Kommunikationsmedien, wie z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien auf ihre Produktzertifizierung Bezug nimmt.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sofern er die Zertifizierungsdokumente anderen zur Verfügung stellt, diese Dokumente ausschließlich in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie gegebenenfalls im Zertifizierungsprogramm beschrieben, zu vervielfältigen und weiterzugeben. Sonstige Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf die Verwendung von im Rahmen dieses Vertrages erstellten Gutachten, Berichten und geschützten Marken der Zertifizierungsstelle (SGS) bleiben davon unberührt.
10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Beschwerden, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht werden, zu dokumentieren, diese Aufzeichnungen aufzubewahren und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen und diese Maßnahmen zu dokumentieren.

§ 5 ZERTIFIZIERUNG

1. Die Zertifizierungsstelle (SGS) stellt dem Auftraggeber im Falle der Erfüllung aller Anforderungen gemäß diesem Vertrag eine Konformitätsbestätigung gemäß der „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“ (nachfolgend: „Zertifikat“ genannt) aus.
2. Die Erteilung des Zertifikates erfolgt nach Erfüllung aller Anforderungen der „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“ gemäß Sanktionskatalog.
3. Das alleinige Recht über die Zertifizierung zu entscheiden liegt bei der Zertifizierungsstelle (SGS).
4. Im Falle der Nichtgewährung der Zertifizierung muss die Zertifizierungsstelle (SGS) den Auftraggeber unter Nennung der Gründe informieren.
5. Der Auftraggeber erlangt mit dem durch die Zertifizierungsstelle (SGS) ausgestellten Zertifikat die nachfolgend aufgeführten Berechtigungen:
 - Mit einem gültigen Zertifikat ist der Auftraggeber berechtigt, die in dem mit der AMA Marketing GesmbH abgeschlossenen Lizenzvertrag angegebenen Mischfutter- und Einzelfuttersorten entsprechend der „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“ zu kennzeichnen bzw. die in dem mit der AMA Marketing GesmbH abgeschlossenen Lizenzvertrag angegebenen Tätigkeiten durchzuführen;
 - Kennzeichnung und Werbung der am Zertifikat angeführten Produkte bzw. Tätigkeiten, mit dem Hinweis auf die Produktion gemäß den landwirtschaftlichen Produktionsbestimmungen der AMA Marketing GesmbH.Diese Berechtigungen erlöschen mit dem Entzug des Zertifikats, der Auflösung des vorliegenden Vertrages oder der Auflösung des mit der AMA Marketing GesmbH abgeschlossenen Lizenzvertrages.

6. Die Zertifizierungsstelle (SGS) behält sich vor, die Verwendung des Zertifikates zu überwachen und die Berechtigung für dessen Verwendung durch den Auftraggeber in folgenden Fällen zu entziehen:
 - grundlegende Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung sind seitens des Auftraggebers nicht mehr gegeben, insbesondere die Einhaltung der in § 4 vereinbarten Verpflichtungen; und/oder
 - der Auftraggeber verwendet das Zertifikat entgegen der in Absatz 5 definierten Berechtigungen
 - Beendigung dieses Vertrages
 - widerrechtliche Nutzung des Zertifikates
7. Die Zertifizierungsstelle (SGS) hat dem Auftraggeber den begründeten Entzug der Berechtigung zur Zertifikatsverwendung sowie die Bedingungen für dessen Aufhebung schriftlich mitzuteilen. Während der Dauer des Entzuges darf der Auftraggeber seine Produkte nicht als nach der „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“ zertifiziert bezeichnen oder bewerben. Erfüllt der Auftraggeber die für die Aufhebung des Entzuges vereinbarten Bedingungen nicht fristgerecht, so verliert das Zertifikat mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit. Die mit dem Entzug und/oder der Löschung des Zertifikates bei der Zertifizierungsstelle (SGS) verursachten Aufwendungen können dem Auftraggeber auferlegt werden.
8. Mit Erlöschen/Entzug der Berechtigung zur Verwendung des Zertifikats hat der Auftraggeber das Zertifikat unverzüglich an die Zertifizierungsstelle (SGS) zurückzugeben, darf seine Produkte nicht als nach der „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“ zertifiziert bezeichnen und hat ggf. die Kennzeichnung der Mischfuttersorten als „pastus+ AMA-Gütesiegel tauglich“ zu unterlassen. Eine Aufbrauchfrist bezüglich bereits verpackter Ware wird nicht gewährt.
9. Der Auftraggeber hat ein vertraglich gesichertes Einspruchsrecht gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle bezüglich Erteilung, Verweigerung, Entzug und Löschung von Zertifikaten. Dieser Einspruch ist innerhalb von sieben Werktagen nach Entgegennahme des Entscheides der Zertifizierungsstelle (SGS) bei dieser schriftlich einzubringen.

§ 6 KONTROLLFREQUENZ

Entsprechend der „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“ erfolgt beim Auftraggeber eine Evaluierung ein (1) mal innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, jedenfalls vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

§ 7 VERGÜTUNG

1. Die Vergütung der erbrachten vertragsgegenständlichen Dienstleistungen richtet sich nach dem beigefügten Angebot der Zertifizierungsstelle (SGS).
2. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Rechnungslegung für die Leistung erfolgt nach erbrachter Leistung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum.

§ 8 VERTRAGSDAUER

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft (Datum der letzten Unterschrift).
2. Die Vertragsdauer beträgt das Kalenderjahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich stillschweigend um jeweils zwölf weitere Monate, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Bei stillschweigender Verlängerung gelten die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung gültigen bzw. vorher von Zertifizierungsstelle bekanntgegebenen Preise der Zertifizierungsstelle als für die folgenden zwölf Monate vereinbart.
 - Sollte der Auftraggeber grobe Verstöße der Zertifizierungsstelle (SGS) gegen den Kontrollgegenstand gemäß § 1 nachweisen können, so wird dem Auftraggeber das Recht zur sofortigen Kündigung eingeräumt.
 - Falls der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung unbegründet nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nachkommt, behält sich die Zertifizierungsstelle die sofortige Kündigung des Kontrollverhältnisses und der Meldung darüber an die Behörde vor.
3. Sollten während der Laufzeit des Vertrages unvorhergesehene Ereignisse – wie z.B. Naturkatastrophen – die Durchführung der im Vertrag angeführten Leistungen erheblich einschränken oder gänzlich unmöglich machen, so verlängert sich die Vertragsdauer automatisch um die Ausfallzeit.
4. Das Recht der Kündigung bei höherer Gewalt bleibt unberührt.
5. Die Vertragspartner sind des Weiteren berechtigt, im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, aber auch bei Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des anderen Vertragspartners den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
6. Im Falle der Auflösung der zwischen der Zertifizierungsstelle (SGS) und der AMA Marketing GesmbH abgeschlossenen „Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von Kontrollen und Zertifizierungen gemäß der „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“ kündigt die Zertifizierungsstelle (SGS) die vorliegende Zertifizierungsvereinbarung mit dem Auftraggeber mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 9 HAFTUNG

1. Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Zertifizierungsstelle (SGS) nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Zertifizierungsstelle (SGS) auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00; diese Beschränkung gilt nicht, soweit der Schaden durch leitende Angestellte von der Zertifizierungsstelle (SGS) verursacht wurde.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Zertifizierungsstelle (SGS) nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden entsprechend dem Zehnfachen des jährlichen Kontrollentgeltes, in jedem Fall aber bis zu einer maximalen Höhe von EUR 20.000,00 begrenzt.

4. In keinem Falle haftet die Zertifizierungsstelle (SGS) für indirekte und Folge- sowie unvorhersehbare Schäden und entgangenen Gewinn.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Folgende Dokumente sind nach § 1 Absatz 5 Bestandteil dieses Vertrages:
 - „AMA-Futtermittelrichtlinie pastus+“ oder „pastus+ Kleinmengenregelung“
 - Preisliste der Zertifizierungsstelle (SGS)
 - Zertifizierungsprogramm der Zertifizierungsstelle
 - Sanktionskataloge der AMA Marketing GmbH
2. Der Abschluss einer zusätzlichen Zertifizierungsvereinbarung mit einer anderen anerkannten Zertifizierungsstelle ist umgehend an die Zertifizierungsstelle (SGS) zu melden.
3. Über diesen Vertrag und seine Bestandteile hinausgehenden Nebenabreden – auch mündlicher Art – sind nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages nicht.
4. Dieser Vertrag und seine Anlagen stellen hinsichtlich des Vertragsgegenstands die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern dar und ersetzen alle Darstellungen, Verhandlungen und Übereinkünfte sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form.
5. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Vertragspartner diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die technisch und wirtschaftlich dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen. Offenbar werdende Lücken werden einvernehmlich geschlossen.
6. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden Streitigkeiten ist das Handelsgericht Wien. Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht.
7. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner hat eine vom anderen Partner unterzeichnete Ausfertigung erhalten.

Auftraggeber

SGS Austria Controll-Co.Ges.m.b.H.

[Unterschrift & Stempel]

[Unterschrift & Stempel]

Ort, Datum

Wien, am